

Kurztitel

Eisenbahnbeförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 180/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 40/2013

§/Artikel/Anlage

§ 49

Inkrafttretensdatum

01.09.1988

Außerkrafttretensdatum

30.06.2013

Text**Entschädigung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**

§ 49. Ist der Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn zurückzuführen, so hat sie dem Berechtigten den vollen nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.